

Merkblatt über die Fleisch- und Trichinenuntersuchung im Kreis Gütersloh

Der **amtlichen Fleischuntersuchung** unterliegt erlegtes Wild mit und ohne bedenkliche Merkmale, wenn es für den gewerblichen Bereich vorgesehen ist. Das Wild muss dann vom Jagdausübungsberechtigten zur amtlichen Fleischuntersuchung bei der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh, Goethestraße 12, 33330 Gütersloh, angemeldet werden.

Wildschweine und andere Tierarten, die Träger von Trichinen sein können wie z. B. Dachs und Sumpfbiber, müssen **amtlich auf Trichinen untersucht** werden. Proben, die aus den Zwerchfellpfeilern und einem Vorderlauf zu entnehmen sind, müssen ca. 25 g schwer sein und in einen Plastikbeutel verpackt werden. Sie müssen mit Wildmarke und ausgefülltem Wildursprungsschein gekennzeichnet werden und dürfen nur unter 7°C gelagert werden. Die Proben können bei den in der amtlichen Fleischuntersuchung tätigen Tierärzten/ Fleischkontrolleuren und bei der o. g. Veterinärbehörde des Kreises Gütersloh abgegeben werden. Dort werden auch Wildmarken/Wildursprungsscheine herausgegeben (Auskunft: Tel.-Nr. 05241 - 85 1318, 1325 - 1328, 1330 oder E-Mail-Adresse: veterinaer.lebensmittelueberwachung@gt-net.de). Erfolgt innerhalb von 72 Stunden nach Abgabe des Probenmaterials keine Rückmeldung, kann über den Wildkörper verfügt werden.

Der Jäger ist berechtigt, Wild oder Wildfleisch in kleinen Mengen an Endverbraucher und Einzelhandel (Wildfachgeschäft, Gastronomie u. a.) abzugeben. Durch das Bestehen der Jägerprüfung (ab 01.04.2010) oder durch Schulung gilt er als ausreichend befähigt und damit als sog. „kundige Person“. Die **Proben für die Trichinenuntersuchung** darf der Jäger allerdings nur dann entnehmen, wenn er von der Veterinärbehörde auf seinen schriftlichen Antrag eine schriftliche Genehmigung erhalten hat (vgl. § 6 Abs. 2 Tierische Lebensmittel-ÜberwachungsVO - Tier-LMÜV-). Die Verwaltungsgebühr hierfür beträgt zz. 25,00 €. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Antragsteller Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines ist, einen Schulungsnachweis vom Landesjagdverband NRW vorlegt (Auskunft: https://www.ljv-nrw.de/inhalt/ljv/intern/schulung-zur-kundigen-person/-/5_1667.html) und er für die Probenentnahme nicht unzuverlässig ist.

Für den **Verbrauch im eigenen Haushalt** gilt die Pflicht zur amtlichen Fleischuntersuchung, wenn bedenkliche Merkmale festgestellt werden. Die Trichinenuntersuchung ist bei den empfänglichen Tierarten immer durchzuführen.

Die direkte **Abgabe von Wild/Wildfleisch** darf nur erfolgen, wenn keine bedenklichen Merkmale vorliegen, es sich nur um die Strecke eines Jagdtages handelt, nur direkt Endverbraucher (Jäger, Bekannte u. a.) oder der örtliche Einzelhandel der Abnehmer ist. Diese Direktvermarktung darf nur im Umkreis von nicht mehr als 100 Kilometern um den Wohnort des Jägers oder den Erlegungsort des Wildes erfolgen.

Wird Wild nicht nur in kleinen Mengen (Strecke eines Jagdtages) an sog. **Wildbearbeitungsbetriebe** abgegeben, muss der Jäger bei der o. g. Veterinärbehörde registriert sein und die EU-Hygienevorschriften beachten. Das weitere Vorgehen obliegt dem Wildbearbeitungsbetrieb.

Weitere Informationen unter:

<https://www.jagdverband.de/content/wildbrethygiene-und-vermarktung>

https://www.ljv-nrw.de/media/1358891448_verordnung_wildbrethygiene.pdf